

## **Nicht alles was zählbar ist, zählt – Kriterien der Sachverständigenvergütung**

*Nach dem Motto „Doppelt beschlossen hält besser“ hat das Schleswig Holsteinische Landessozialgericht (LSG) gleich in zwei Beschlüssen Kriterien für die Vergütung eines medizinischen Sachverständigen aufgestellt (Beschlüsse vom 08.10.2012 – Az.: L 5 SF 64/11 KO und L5 SF 93/11 KO). Detailliert prüften die Richter wie viel Zeit ein Gutachter für Aktenstudium, Ausarbeitung sowie für Diktat und Korrektur ansetzen darf.*

### **Die Fälle**

Gestritten wurde in beiden Fällen um das Honorar der jeweils vom Gericht bestellten Sachverständigen. In einem Fall sollte der Sachverständige, der sowohl Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Arbeitsmedizin mit Zusatzweiterbildung Sozialmedizin und Zahnarzt ist, über das Vorliegen einer Berufskrankheit (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.10.2012 – L 5 SF 64/11 KO) befinden. Er hatte 1400 Seiten Akten auszuwerten und setzte ein Stundenhonorar von 85,00 € an. Dabei benötigte er für das Aktenstudium 14, für die körperliche Untersuchung 7, für das Abfassen des Gutachtens 8 und für Diktat und Korrektur nochmals 5 Stunden.

In dem anderen Fall untersuchte der Gutachter eine mögliche Erwerbsminderung zu einem Stundenhonorar von 60,00 € (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.10.2012 – L5 SF 93/11 KO). Hier belief sich der Zeitaufwand auf insgesamt 14,5 Stunden. In beiden Fällen wurde die Vergütung von dem Kostenbeamten des Gerichts um mehrere Stunden gekürzt.

### **Die Bemessungskriterien der Sachverständigenvergütung**

Maßstab der festzusetzenden Vergütung sei für das Gericht der Zeitaufwand eines Sachverständigen mit durchschnittlicher Befähigung und

Erfahrung. Dabei sollte er seinen Auftrag sachgemäß und mit einer durchschnittlichen Arbeitsintensität verfolgen. Mangels Sachkenntnis beschränken sich die Richter auf eine Plausibilitätsprüfung.

Akribisch versucht das Gericht einen objektivierbaren Maßstab zu finden und verliert sich im Zählen von Seiten, Zeilen und Anschlägen. Folgende Kriterien werden genannt:

Ausschlaggebend für den Zeitmaßstab des Aktenstudiums sei die Anzahl handschriftlicher Notizen, die Lesbarkeit der Kopien sowie fremdsprachlicher Texte, medizinischer Befunde, ärztlicher Stellungnahmen und anderer Gutachten. Auch der Komplexität des Beweisthemas müsse insoweit Rechnung getragen werden. So sollte es dem Gutachter möglich sein, bei seinem Aktenstudium zwischen 100 und 150 Blatt je Stunde auszuwerten.

Wie viele Stunden für die Ausarbeitung des Gutachtens und die Beantwortung der Beweisfragen nötig sein sollen, könne nur festgestellt werden, wenn die individuellen Seiten des Gutachtens auf Standardmaße umrechnet würden. Genaue Vorstellungen haben die Richter von einer sogenannten Standardseite. Sie soll einen Randabstand von 2,5 cm haben. Bei einem Zeilenabstand von 1,5 und einer Schriftgröße von 12, gingen 34 Zeilen auf eine Seite. Dies entspreche ungefähr 2000 Anschlägen. Das Verfassen einer Standardseite dauere etwa eine Stunde. Inhaltlich zählten – nach Auffassung der Richter – bei dieser Berechnungsmethode aber nur die eigentlichen Ergebnisse des Gutachtens und ihre argumentative Begründung. Die Seiten, die sich nur mit der Wiedergabe des Akteninhalts, der Anamnese und der Befunde befassten, müssten herausgefiltert werden.

Im Hinblick auf Diktat und Korrektur des Gutachtens geht das LSG Schleswig-Holstein davon aus, dass der Gutachter für das Diktieren und spätere Korrigieren einer Standardseite jeweils etwa 5 Minuten benötigt.

Schreibauslagen, Kopier- und Portokosten werden nach den üblichen Sätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) gewährt.

### **Bewertung**

Gemessen an den Stundensätzen amerikanischer Sachverständiger, die schon einmal bis zu 550 Dollar (siehe dazu die Studie unter;

<http://www.seak.com/expert-witness-fee-study/>) die Stunde nehmen, sind die Stundensätze deutscher Gutachter moderat. Umso mehr überrascht es, dass das LSG Schleswig-Holstein sich in detaillierten Berechnungen über Seitenzahlen verliert. Albert Einstein hat es da schon eher auf den Punkt gebracht. Er sagte, „nicht alles, was zählbar ist, zählt auch wirklich und nicht alles, was zählt, kann man auch zählen“.

*Michaela Hermes, LL.M., Sindelfingen  
Fachanwältin für Medizinrecht  
[hermes@rpmed.de](mailto:hermes@rpmed.de)*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.